



The European Law Students' Association

HANNOVER

Anlage TOP 7: Neufassung der Satzung

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „ELSA Hannover e.V.“ („European Law Students' Association Hannover“).
- (2) Sitz der Vereinigung ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Ziele und Zwecke

- (1) ELSA Hannover e.V. ist die lokale Untergliederung an der Universität Hannover der ELSA Deutschland e.V. (Deutsche Sektion der Europäischen Jurastudentenvereinigung, Sitz Heidelberg) als nationalem Verband der ELSA International (European Law Students' Association, International, Sitz Amsterdam).
- (2) Ziele der Vereinigung sind die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudierenden und jungen Jurist*innen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zwecke der Vereinigung sind, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen, das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu



The European Law Students' Association

HANNOVER

fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

(4) ELSA Hannover e.V. ist unabhängig, überparteilich und trägt nicht zur politischen Willensbildung bei.

§ 3 Tätigkeit

(1) ELSA Hannover e.V. wirkt an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA Deutschland e.V. und ELSA International mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen „Praktikant*innenaustausch“, „Seminare und Konferenzen“ und „Akademische Aktivitäten“.

(2) ELSA Hannover e.V. betreut die Studierenden an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und alle Interessierten und führt Veranstaltungen entsprechend der in § 2 genannten Ziele und Zwecke durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) ¹ELSA Hannover e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹ Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die obigen Ziele und Zwecke (§ 2) verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³ Keine Person darf durch Ausgaben, die den in § 2 genannten Zielen und Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen, begünstigt werden.



The European Law Students' Association

HANNOVER

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA Deutschland e.V. bzw., wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Förderung von Austauschprogrammen mit europäischen Universitäten.

§ 5 Finanzen

(1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. ²Außerdem besteht einmal im Semester die Möglichkeit der Erhebung einer Umlage. ³Näheres regelt die Finanzordnung.

(2) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen keine Verpflichtungen begründen, die im Widerspruch zu den in §2 genannten Zielen und Zwecken der Vereinigung stehen.

(3) ¹Alle Funktionsträger*innen sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. ²Auslagen werden erstattet. ³Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) ¹Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann werden

1. alle an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover immatrikulierten Studierenden der Rechtswissenschaften im Haupt- oder Nebenfach sowie Studierende eines Studienfaches mit klarem juristischem Schwerpunkt,
2. jede*r Doktorand*in, wissenschaftliche Mitarbeiter*in oder wissenschaftliche Hilfskraft an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie



The European Law Students' Association

HANNOVER

3. jede*r Rechtsreferendar*in, der die Satzung anerkennt und die in § 2 genannten Ziele und Zwecke unterstützt. ²Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

(2) ¹Der Beitritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Präsidium zu erklären, das über die Aufnahme entscheidet.

§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) ¹ELSA Hannover e.V. nimmt auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder auf. ²Die ordentliche Mitgliedschaft geht bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) durch Beschluss des Präsidiums in eine Fördermitgliedschaft über. ³In diesem Fall bleibt der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitgliedschaft erhalten.

(2) ELSA Hannover e.V. nimmt auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den ELSA-Gedanken verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder auf.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des aktuellen Semesters, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,

1. mit dem Austritt, der jederzeit und fristlos gegenüber dem Präsidium erklärt werden kann; die Erklärung kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen,



The European Law Students' Association

HANNOVER

2. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Präsidiums,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss (§ 2 Abs. 2 der FinO ELSA Hannover),
5. durch Tod,
6. bei außerordentlichen Mitgliedern auch durch Beendigung der juristischen Person.

(2) ¹Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. ²Der auszuschließenden Person ist auf der Mitgliederversammlung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

(3) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge sind bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zu erstatten.

§ 9 Beirat

(1) ¹Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele und Zwecke (§ 2) der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite. ²Über die Mitgliedschaft im Förderkreis entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Beirats müssen die in § 2 geregelten satzungsgemäßen Ziele und Zwecke von ELSA Hannover e.V. unterstützen und dürfen nicht inhaltlichen Einfluss auf die Entscheidungen des Vorstands nehmen.

(3) ¹Die Mitglieder des Beirats sind nicht Mitglieder der Vereinigung. ²Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall beschließen, Mitglieder aus dem Beirat auszuschließen.



The European Law Students' Association

HANNOVER

§ 10 Mitgliederversammlung; Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. ²Sie entscheidet in den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Fällen.

(2) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Eine Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes zur Ausübung des Stimmrechts ist möglich, jedoch kann kein Mitglied mehr als ein Mitglied vertreten. ³Die Bevollmächtigung ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. ⁴Stimmberechtigt ist nur, wer mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht im Verzug ist. ⁵Ausstehende Beiträge können während der Mitgliederversammlung beglichen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Ja-Stimmen (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsident*in.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald entweder ein Fünftel der Mitglieder oder fünfzehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, für die ein Termin frühestens nach drei Werktagen und spätestens nach vier Wochen anzusetzen ist. ³Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. ⁴Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsesemester, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder durch das Präsidium einzuberufen.

(7) ¹Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zu erfolgen. ²Zusätzlich muss per E-Mail an alle bekannten Adressen eingeladen werden. ³Jedes

Postanschrift ELSA-Hannover e.V. · Königsworther Platz 1 · 30167 Hannover
Büro Universität Hannover · Conti-Campus · Raum 1502.101

Kontakt · Internet www.elsa-hannover.de · E-Mail info@elsa-hannover.de

Bankverbindung Volksbank Hannover eG · DE 51 2519 0001 0320 9903 00

Vereinsregister Amtsgericht Hannover · Nr. 6016 · als gemeinnütziger Verein anerkannt



The European Law Students' Association

HANNOVER

Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium eine Zustellung per Post verlangen.

(8) Einberufung und Einladung haben unter Beigabe einer vorläufigen Tagesordnung und bereits bekannter Anträge zu erfolgen.

(9) ¹Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn zwei Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Präsidium erklären. ²Von dem Beschluss sind alle Mitglieder durch Aushang zu unterrichten.

(10) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem*der Schriftführer*in protokolliert. ²Das Protokoll ist von dem*der Schriftführer*in, von dem*der Versammlungsleiter*in sowie von einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

§ 11 Änderungen der Satzung, Auflösung der Vereinigung

(1) ¹Diese Satzung kann geändert werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. ²In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.

(2) ¹Eine Änderung der in § 2 genannten Ziele und Zwecke kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. ²Die Zustimmung nicht anwesender oder vertretener Mitglieder kann innerhalb von vier Wochen nach dem vorbehaltlichen Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

(3) ¹Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.



The European Law Students' Association

HANNOVER

§ 12 Präsidium; Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche

(1) ¹Das Präsidium ist der vereinsrechtliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB. ²Es besteht aus dem*der Präsident*in, dem*der Vizepräsident*in und dem*der Vorstand*in für Finanzen. ³Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann nach eigenem Ermessen Vorstand*innen für einzelne Tätigkeitsbereiche (sonstige Vorstand*innen) wählen. ²Diese sind keine besonderen Vertreter*innen im Sinne von § 30 BGB. ³Das Präsidium kann den sonstigen Vorstand*innen für ihren Tätigkeitsbereich schriftlich Untervollmacht erteilen.

(3) ¹Das Präsidium führt unter der Leitung des*der Präsident*in mit Unterstützung der sonstigen Vorstände die Geschäfte der Vereinigung, führt hierbei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ²Das Präsidium bildet gemeinsam mit den sonstigen Vorstand*innen den Vorstand im Sinne dieser Satzung.

(4) Das Präsidium bedarf der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Die Einberufung einer Präsidiums- oder Vorstandssitzung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums.

(6) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ²Es beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsident*in.

(7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Präsidiums, an der Beschlussfassung teilnehmen. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsident*in.

(8) Präsidiums- und Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.



The European Law Students' Association

HANNOVER

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder der Vereinigung werden; mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch ihr Amt.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung. ³Zwischen den Mitgliederversammlungen kann das Präsidium selbst, soweit erforderlich, weitere Vorsitzende für einzelne Tätigkeitsbereiche ernennen; sie bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Vorstandsmitglieder bleiben unbeschadet Abs. 1 jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

(4) ¹Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in; der*die Nachfolger*in sonstiger Vorsitzende*r kann der Vorstand selbst für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. ²Die Mitglieder sind hiervon durch Aushang und per E-Mail an die bekannten Adressen zu unterrichten.

§ 14 Finanzordnung und Geschäftsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Finanzordnung.

(3) Unbeschadet der Finanz- und Geschäftsordnung können weitere Regelungswerke beschlossen werden.

(4) Änderungen der Finanzordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.



The European Law Students' Association

HANNOVER

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) ¹Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. ³Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.